



Handyordnung der Fridtjof-Nansen-Schule Flensburg

Präambel

Der Gebrauch von Mobiltelefonen

Smartphones sind aus dem Alltag nicht mehr wegzudenken und finden auch immer mehr Einzug in den Schulalltag. Sie erfüllen mittlerweile viel mehr Funktionen als nur Telefonieren und SMS-Schreiben. Insbesondere von Oberstufenschüler/innen werden sie auch zur Recherche, als Terminplaner und Organizer für Hausaufgaben genutzt. Gelegentlich werden sie durch die Lehrer direkt ins Unterrichtsgeschehen integriert. Vor einer solchen Entwicklung können und wollen wir uns als Schule nicht verschließen, so dass eine zeitgemäße Ordnung für die Nutzung von mobilen Kommunikationsmitteln unumgänglich ist.

Vielen ist nicht bewusst, dass zahlreiche Aktionen beim Nutzen eines Handys einen Verstoß gegen das Strafgesetzbuch, das Urheberrecht oder das Kunsturheberrecht darstellen und man sich bei Zuwiderhandlung strafbar machen kann. Darunter fallen z.B.

- das Fotografieren und Filmen von Personen ohne deren vorheriges Einverständnis
- der Besitz von Gewalt verherrlichenden oder pornografischen Bildern und Videos
- das Senden und Empfangen urheberrechtlich geschützten Materials
- usw.

Wir an der Fridtjof-Nansen-Schule können und wollen solche Verstöße nicht tolerieren. Ebenso fühlen wir uns verpflichtet, unsere Schülerinnen und Schüler vor Mobbing zu schützen und eine förderliche Lernatmosphäre zu erhalten.

Pausen zwischen Unterrichtsstunden sollten in erster Linie der Bewegung und der Kommunikation mit Mitschülern dienen. Die Nutzung von Handys verhindert beides.

Die folgende Ordnung dient all den oben genannten Zielen.

1. Geltungsbereich

(1) Die folgenden Regelungen gelten nicht nur für mobile Telefone, sondern auch für Smartphones, Tablet-Computer, Laptops, Mp3/4-Player, Digitalkameras und ähnliche Geräte, im Folgenden „Elektronische Medien“ genannt.

(2) Die Ordnung gilt im gesamten Schulgebäude, im gesamten Außenbereich und in den Sporthallen.

(3) Die Ordnung ist für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft verbindlich.

2. Nutzung von elektronischen Medien

(1) Elektronische Medien dürfen während des Unterrichts mitgeführt werden, verbleiben jedoch lautlos und unsichtbar, am besten ausgeschaltet, in der Tasche. Im Unterricht dürfen sie mit Zustimmung der Lehrkraft, etwa zum Recherchieren, verwendet werden.

(2) Für die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 10 gilt: In den Pausen, zwischen den Unterrichtsstunden oder in der Mittagsfreizeit dürfen elektronische Medien **nicht** benutzt werden. Über Ausnahmen, um etwa Eltern über einen Unterrichtsausfall zu informieren, entscheidet eine angesprochene Lehrkraft.

(3) Für die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe gilt: Die Nutzung elektronischer Medien ist im Oberstufengebäude (Haus E) und in den Klassenräumen des 11. Jahrganges gestattet

(4) Für die Lehrerinnen und Lehrer gilt: Die Nutzung elektronischer Medien ist in den Lehrerzimmern gestattet.

(5) Während Klausuren/Arbeiten verbleiben elektronische Medien ausgeschaltet in der Schultasche oder werden zu Beginn der Klausur/Arbeit am Pult abgegeben.

(6) Foto- und Videoaufnahmen sind auf dem gesamten Schulgelände verboten. Ausgenommen davon sind Aufnahmen im unterrichtlichen Auftrag.

(7) Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, keine jugendgefährdenden Bilder, Videos oder Texte auf ihre elektronischen Medien zu laden, solche weiter zu versenden oder anderweitig zu verbreiten.

(8) Beim Internetzugang sind die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts zu beachten. Es ist verboten, pornografische, Gewalt verherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen, zu speichern oder weiterzugeben.

3. Maßnahmen bei Zuwiderhandlung

(1) Bei einem Verstoß gegen die Handyordnung, z.B. bei Störungen des Unterrichtsgeschehens oder bei Missachtung von Anordnungen der Lehrkräfte, werden die Medien von den Lehrerinnen und Lehrern bis Ende des Schultages ausgeschaltet einbehalten, um das Recht der Schülerinnen und Schüler auf Privatsphäre zu gewährleisten.

(2) Bei wiederholtem Fehlverhalten sind sie erst durch die Eltern bei der Schulleitung abzuholen.

(3) Bei Verdacht auf eine missbräuchliche Nutzung der Medien, beispielsweise der Verbreitung strafrechtlich relevanter Inhalte, dem Gebrauch zum Zwecke des Mobbings oder Ähnlichem, werden sie eingezogen und können zur Klärung des Sachverhalts der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft übergeben werden.

4. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt auf Beschluss der Schulkonferenz zum 1.8.2015 in Kraft.